



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

20. Mai 2020

Seite 1 von 4

- Elektronische Post -

alle Polizeibehörden
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

432 - 57.01.07 - Coronavirus

MR Wewer

Telefon 0211 871-3387

Telefax 0211 871-

martin.wewer@im.nrw.de

Einsatzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV-2 - Versammlungsagen

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) - Fassung vom 20. Mai 2020

a) Erlass vom 15.05.2020

Mit Bezug zu a) habe ich ergänzende Hinweise zur Anwendung von § 13 CoronaSchVO gegeben. Mit Wirkung zum 20. Mai 2020 ist eine der Erlasslage entsprechende Klarstellung in § 13 Abs. 4 CoronaSchVO erfolgt.

Demnach sind Versammlungen, die dem Schutzbereich des Art. 8 GG unterfallen, grundsätzlich zulässig. Soweit die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden im Einzelfall keine weitergehenden Vorgaben nach § 28 IfSG in Verbindung mit § 13 Absatz 4 Satz 2 CoronaSchVO machen, ist dennoch in jedem Fall der Mindestabstand vom 1,5 Metern gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 CoronaSchVO einzuhalten.

Aus diesem Grund ist die maximal mögliche Teilnehmerzahl auf einer Fläche entsprechend begrenzt. Die Einhaltung des Mindestabstands liegt während der gesamten Veranstaltungszeit inklusive der Sammlungsphase vor Ort in der Verantwortung von Anmelder und Versammlungsleiter. Der Anmeldung ist daher ein entsprechendes Konzept beizufügen, das auch die Überwachung durch den Versammlungsleiter und eine ausreichende Zahl von Ordnern vorsehen muss.

1. Versammlungsörtlichkeit

Die Anzahl der Teilnehmenden kann durch die Größe der Versammlungsfläche begrenzt werden. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 CoronaSchVO ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



genannten Gruppen (Familien, zwei häusliche Gemeinschaften usw.) gehören, einzuhalten. Für den Flächenverbrauch der einzelnen Person sind weitere 0,5 m² vorzusehen. Danach ergibt sich bei Versammlungen ein Platzbedarf von 2,75 m² pro Teilnehmer (0,5 m² Platzbedarf einer Person + 1,5 m x 1,5 m zur Einhaltung des Mindestabstands nach § 13 Abs. 4 CoronaSchVO). Auf dieser Grundlage sind in jedem Einzelfall die vorhandenen Aufstellungs- und ggf. Bewegungsflächen vorgesehener bzw. potenzieller Versammlungsorte und die maximal möglichen Kapazitäten zu ermitteln.

Zum Verfahren ergehen nachfolgende Hinweise:

a) Da die Größen der Platzflächen entweder bereits bekannt sind oder festgestellt werden können, lässt sich eine maximale Teilnehmerzahl für die gewünschte Versammlungsortlichkeit festlegen.

b) Von der berechneten Gesamtkapazität der Platzfläche ($x \text{ m}^2 / 2,75 \text{ m}^2$) wird eine Sicherheitsmarge von 20% abgezogen, um im Bedarfsfall über Flächen für Sicherheitspersonal und Rettungskräfte (z. B. Feuerwehr) sowie polizeiliche Bedarfe (z. B. Einsatzkräfte, LauKw, Gitter) verfügen zu können.

c) Ausreichender Platz für Unbeteiligte, Verkehrsströme usw. ist dabei bereits vor Festlegung der zur Verfügung stehenden Versammlungsfläche in Höhe von 10 % zu berücksichtigen (z. B. 3,5 Meter Abstand vom Flächenrand).

2. Aufzüge

Für Aufzüge gelten die oben gemachten allgemeinen Ausführungen gleichermaßen. Daher werden Aufzüge nur zugelassen, wenn der bzw. die Anmeldende ein Konzept zur Einhaltung der Abstände auch in der Bewegung vorlegt.

3. Ordner

Das Verhältnis Versammlungsteilnehmer zu Ordner beträgt wegen des hohen Koordinierungsaufwandes lageangepasst. 25 : 1 bis 10 : 1.



4. Konzept zur Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 Meter

Zur Verhinderung der Unterschreitung des Mindestabstandes ist ein nachvollziehbares Konzept insbesondere beim Zu- und Ablauf der Teilnehmenden ggf. durch Begrenzung und/oder Trennung der Zu- und Ablaufwege vorzulegen.

Der Anmelder bzw. Versammlungsleiter hat darüber hinaus anzugeben, welche Vorkehrungen er zu treffen beabsichtigt, damit das Abstandsgebot der CoronaSchVO auch während der Veranstaltung eingehalten wird. Dies kann z. B. durch Markierungen zur Abstandseinhaltung auf dem Boden erfolgen, die durch nicht dauerhafte Markierungen (z.B. Kreide, Klebestreifen) angebracht werden können. Diese sind nach der Versammlung zu entfernen.

Das Konzept hat sicherzustellen, dass der Anmelder die Gewähr dafür bietet und Willens und in der Lage ist die Schutzmaßnahmen umzusetzen. Liefert der Versammlungsleiter diese Angaben nicht oder in unzureichender Art und Weise, prüft die Versammlungsbehörde ein Versammlungsverbot.

5. Auflagen und Hinweise

Die Versammlungsbehörde nimmt die 1,5 Meter Abstand gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 CoronaSchVO sowie eventuelle weitere Anforderungen, die sich aus den vorstehenden Ziffern ergeben, als Auflage in die Anmeldebestätigung auf.

Weiterhin nimmt die Versammlungsbehörde das Verlesen der Versammlungsaufgaben durch den Versammlungsleiter als Auflage in die Versammlungsbestätigung auf. Bei Bedarf werden Hinweise zur Versammlung ebenfalls zum Teil dieser Regelung.

6. Zusammenarbeit mit Kommunen

Im Hinblick auf § 13 Abs. 4 Satz 2 CoronaSchVO ist eine Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen des Anmeldeverfahrens nach wie vor erforderlich. Zudem ist für die Überwachung und ggf. Ahndung der



infektionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der originären Zuständigkeit auf die Anwesenheit von Vertretern der örtlichen Ordnungsbehörde bei der Versammlung hinzuwirken.

7. Ahndung von Verstößen

Ein Verstoß gegen den in § 13 Abs. 4 Satz 1 CoronaSchVO vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 Metern stellt keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 CoronaSchVO dar, bei Zuwiderhandlungen gegen entsprechende vollziehbare Anordnungen kommt eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 4 CoronaSchVO in Betracht.

Durch die Aufnahme der Regelung zum Mindestabstand in die Auflagen nach § 15 Abs. 1 VersG der beschränkenden versammlungsrechtlichen Verfügung ist die Sanktionsfähigkeit über das Versammlungsgesetz auf bewährte Art gegeben.

Etwaige Straf- und Ordnungswidrigkeiten, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z. B. IfSG) tatbestandlich erfüllt werden könnten, sind zudem einzelfallbezogen zu prüfen.

Im Auftrag
gez.
Schemke